

UVZ-Nr. 1678 V/2023

Notarin Dorothee Vogel

Bahnhofstraße 1

76726 Germersheim

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Der nachstehende Text ist der vollständige Wortlaut der Satzung.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss der Hauptversammlung der PARK & Bellheimer AG über die Änderung der Satzung vom 24.08.2023 gemäß Urkunde der unterzeichnenden Notarin, UVZ-Nr. 1676 V/2023, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Dies wird hiermit bescheinigt.

Germersheim, den vierundzwanzigsten August zweitausenddreißig


Notarin



SATZUNG

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma PARK & Bellheimer AG, ihr Sitz befindet sich in Pirmasens.

Die Dauer des Unternehmens ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie deren Verwaltung.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmungen des In- und Auslands zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und zu errichten sowie alle Geschäfte einschließlich von Interessengemeinschaftsverträgen einzugehen, die geeignet sind, den Geschäftszweig der Gesellschaft zu fördern.

§ 3

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

Zweiter Abschnitt

Grundkapital und Aktien

§ 5

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen EURO). Es ist eingeteilt in 5.000.000 Stückaktien.

Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

§ 6

Die Gewinnanteile verjähren in vier Jahren, von dem auf die Verfallzeit nächstfolgenden 1. Januar an gerechnet.

Wird jedoch der Verlust von Gewinnanteilsscheinen vor Ablauf der Verjährungszeit bei der Gesellschaft angemeldet und der stattgehabte Besitz glaubhaft gemacht, so kann auf Beschluss des Aufsichtsrats dem Ausgewiesenen nach Ablauf der Verjährungszeit der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgelegten Gewinnanteilsscheine ausbezahlt werden.

Verjährte Gewinnanteile verfallen der Rücklage.

Dritter Abschnitt

Organisation der Gesellschaft

Vorstand

§ 7

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 8

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Ermächtigung erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Er kann einzelne Vorstandsmitglieder ferner für den Fall ihres Handelns als Vertreter eines Dritten allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. § 112 AktG ist zu beachten.

Aufsichtsrat

§ 9

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet.

§ 10

Unmittelbar nach jeder ordentlichen Hauptversammlung findet eine Sitzung des Aufsichtsrats statt, zu welcher eine Einladung nicht ergeht. In dieser wird unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitglieds ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter gewählt.

Sobald eines dieser Ämter in Erledigung kommt oder sobald nach der übereinstimmenden Erklärung der übrigen Mitglieder der Inhaber eines dieser Ämter dauernd verhindert ist, sein Amt zu versehen, ist die Neuwahl eines Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 11

Die Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und im Notfall durch den Vorstand. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss zu den Sitzungen einladen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands darauf anträgt. Die Einberufung kann (fern-)schriftlich oder (fern-)mündlich erfolgen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse und Wahlen im Aufsichtsrat erfordern einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Art der Abstimmung ordnet der die Abstimmung leitende Vorsitzende an. Schriftliche Abstimmung kann aber nur angeordnet werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Im Fall der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Dies gilt auch bei Wahlen sowie für die Stimme des an Lebensjahren ältesten Mitglieds bei der Wahl des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Aufsichtsrats können statt in Sitzungen auch durch (fern-)schriftliche oder (fern-)mündliche Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Abs. 6 gilt entsprechend.

Im Übrigen kann der Aufsichtsrat sich selbst eine Geschäftsordnung festsetzen, insbesondere einzelnen seiner Mitglieder die Erledigung von bestimmten, ihm obliegenden Aufgaben übertragen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt ohne Begründung durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung jederzeit niederlegen.

§ 13

Der Aufsichtsrat legt, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz bereits bestimmt, in der Geschäftsordnung für den Vorstand den Kreis derjenigen Handlungen fest, welcher dieser nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

§ 14

Jedes Mitglied erhält, außer dem Ersatz seiner baren Auslagen, eine jährliche feste Vergütung in Höhe von € 5.000,00, der Vorsitzende den doppelten, dessen Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag.

Übernimmt ein Mitglied des Aufsichtsrats eine besondere Tätigkeit, so erhält es eine vom Aufsichtsrat hierfür besonders zu bestimmende Vergütung.

Unterliegen die Vergütungen gemäß Abs. 1 und 2 der Umsatzsteuer, wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt, wenn er vom Aufsichtsrat gesondert in Rechnung gestellt werden kann.

Hauptversammlung

§ 15

Nach Ablauf des Geschäftsjahres findet alljährlich binnen der nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Frist die ordentliche Hauptversammlung in Pirmasens oder in Bellheim statt. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.

Die Hauptversammlung ist binnen der nach den gesetzlichen Vorschriften geltenden Frist einzuberufen.

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister

§ 16

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.

Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse in der nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Frist zugehen.

Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

§ 17

Jede Aktie gewährt eine Stimme.

§ 18

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

§ 19

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, in Verhinderung beider ein von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats aus ihrer Mitte zu bestimmendes Mitglied.

Ist keine dieser Personen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.

Der Vorsitzende kann die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung abweichend von der Veröffentlichung bestimmen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner unter Behandlung der Tagesordnungspunkte und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.

Ferner kann der Vorsitzende angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und pro Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.

§ 20

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit das Los.

Die Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, steht dem Aufsichtsrat zu.

§ 21

Für alle auf die Gesellschaft bezüglichen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den einzelnen Aktionären, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand bzw. den einzelnen Mitgliedern gilt Pirmasens als Erfüllungsort im Sinne des § 29 der ZPO.

Vierter Abschnitt

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 22

Der Vorstand hat in der nach den gesetzlichen Vorschriften geltenden Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, sowie gegebenenfalls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und gegebenenfalls dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, gegebenenfalls den Lagebericht sowie gegebenenfalls den Konzernabschluss und Konzernlagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht binnen eines Monats nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.

Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 23

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Fünfter Abschnitt
Auflösung der Gesellschaft

§ 24

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals und einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.